

Aktenzeichen: 4 AZN 464/91
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 12. November 1991
- 4 AZN 464/91 -

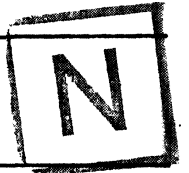
I. Arbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 15. Februar 1990
- 1 Ca 1252/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 08. Mai 1991
- 2 Sa 122/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Grundsatzbeschwerde bei Lehrerrichtlinien

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

1. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung kann nicht auf die fehlerhafte Auslegung von Richtlinien für die Eingruppierung von Lehrern gestützt werden.

2. Eingruppierungsrichtlinien sind keine Tarifverträge.



4 AZN 464/91

2 Sa 122/90 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. November
1991 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 8. Mai 1991 - 2 Sa 122/90 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers.

Der Kläger ist seit 1. Februar 1976 am Schulzentrum A der Beklagten als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Er unterrichtet in der Tätigkeit eines technischen Lehrers an der Berufsschule verschiedene Fächer in Maler- und Lackiererklassen. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des Bundesangestellten-Tarifvertrags (BAT) sowie der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien der TdL) vereinbart. Der Kläger erhält seit dem 1. Februar 1982 Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die von ihm unterrichteten Fächer üblicherweise von Studienräten mit der Besoldungsgruppe A 13 unterrichtet werden. Er habe gemäß Abschnitt B Unterabschnitt V Satz 1 der Lehrerrichtlinien der TdL einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT, da nach dieser Bestimmung die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und nicht die Ausbildung maßgeblich sei.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. September 1987 Vergütung nach VergGr. III BAT, hilfsweise nach VergGr. IV a BAT zu zahlen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß dem Kläger eine über die Vergütung nach VergGr. IV b BAT hinausgehende Vergütung nicht zustehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Nichtzulassungsbeschwerde. Der Beklagte beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung der Beschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist.

In einer auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG gestützten Nichtzulassungsbeschwerde muß der Beschwerdeführer im einzelnen darlegen, daß der Rechtsstreit die "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Vorschrift betrifft, womit die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe gemeint ist (BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Der Kläger legt nicht dar, daß der Rechtsstreit die "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG betrifft.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Er meint lediglich, er habe bei zutreffender Auslegung der in Abschnitt B Unterabschnitt V Satz 1 der Lehrer-Richtlinien der TdL enthaltenen Bestimmung einen Anspruch auf die beantragte Vergütung.

Auf die fehlerhafte Auslegung der Lehrer-Richtlinien der TdL kann die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache jedoch nicht gestützt werden (BAGE 36, 241, 244 = AP Nr. 21 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAG Beschluß vom 13. Januar 1987 - 4 AZN 370/86 - AP Nr. 30 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Diese Richtlinien stellen keinen Tarifvertrag im Sinne der Vorschrift des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG dar. Der Gesetzgeber versteht unter Tarifverträgen im Sinne dieser Vorschrift nur solche, die nach Maßgabe des TVG zustandegekommen sind und dem entsprechenden allgemeinen arbeitsrechtlichen Begriff entsprechen (BAGE 34, 182, 184 f. = AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAGE 36, 241, 244 = AP Nr. 21 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAG Beschluß vom 13. Januar 1987 - 4 AZN 370/86 - AP Nr. 30 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die vorliegend streitbefangenen Lehrer-Richtlinien der TdL sind jedoch nicht von Tarifvertragsparteien ausgehandelt worden und daher auch nicht nach Maßgabe des TVG zustandegekommen. Sie stellen einseitig erlassene Empfehlungen einer Tarifvertragspartei an ihre Mitglieder dar, denen jeglicher normative Charakter fehlt und denen daher auch keine generelle tarifrechtliche Qualifikation oder auch nur allgemeine arbeitsrechtliche Bedeutung zukommt (BAGE 36, 241, 244 = AP Nr. 21 zu § 72 a ArbGG 1979 Grund-



satz; BAG Beschluß vom 13. Januar 1987 - 4 AZN 370/86 - AP Nr. 30 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAG Urteil vom 25. November 1987 - 4 AZR 386/87 - AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).

Eine rechtliche Bedeutung innerhalb eines Arbeitsverhältnisses ist ihnen vielmehr nur dann beizumessen, wenn ihre Geltung - wie vorliegend - einzelvertraglich vereinbart worden ist (BAG Urteil vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 - AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 25. November 1987 - 4 AZR 386/87 - AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).

Die vom Kläger insoweit erst nach Ablauf der Begründungsfrist gemäß § 72 a Abs. 3 Satz 1 ArbGG noch nachgeschobenen Einwendungen sind nicht durchgreifend.

Die Tatsache, daß angesichts des Fehlens entsprechender tariflicher Tätigkeitsmerkmale im Bereich der angestellten Lehrkräfte im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT (Allgemeine Vergütungsordnung) die Lehrerrichtlinien in der Praxis wie Tarifnormen angesehen und angewendet werden, ändert nichts daran, daß ihnen jeglicher tariflicher Normencharakter fehlt (BAGE 36, 241, 244 = AP Nr. 21 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAGE 38, 221, 227 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Beschluß vom 13. Januar 1987 - 4 AZN 370/86 - AP Nr. 30 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Ein Tarifcharakter der Lehrerrichtlinien ist auch dann nicht anzunehmen, wenn sich, entsprechend der Darlegung des Klägers, die zuständigen Gewerkschaften mit der Abfassung und Anwendung



der Lehrerichtlinien einverstanden erklärt haben sollten (vgl. BAGE 38, 221, 227 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Handelt es sich also vorliegend nicht um die "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, kommt es auf die weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht mehr an.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Schaub

Dr. Etzel

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)